

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Flächen

§ 1 Entgeltspflicht

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt für die Nutzung von kommunalen Flurstücken oder Teilflächen davon (die verschiedenen Möglichkeiten sind in der Anlage dieser Entgeltordnung aufgeführt) im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung Entgelte auf privatrechtlicher Basis.

§ 2 Umsatzsteuerpflicht

Die in der Anlage dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelte sind Nettobeträge. Soweit die Entgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu erheben.

§ 3 Grundsteuer

Dem Nutzer/Pächter wird die durch die Stadt Neustadt in Sachsen geschuldete Grundsteuer für die Gebäude sowie die Grundsteuer für den Grund und Boden als Nebenkosten auferlegt.

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Nutzung veranlasst bzw. wahrnimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Neustadt in Sachsen schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

§ 6 Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Nutzung bzw. Inanspruchnahme eines Flurstückes oder Teilflächen davon, wenn nicht eine unentgeltliche Nutzung vertraglich vereinbart wird.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Entgelte werden mit der Nutzung bzw. Inanspruchnahme eines Flurstückes oder Teilflächen davon fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vertraglich vereinbart wird.

§ 8 Verzugszinsen

Werden Entgelte nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet, werden Verzugszinsen nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erhoben.

§ 9
Haftung

Der Nutzer/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Nutzungs-/Pachtobjekt. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine beauftragten Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Nutzer/Pächter stellt die Stadt Neustadt in Sachsen von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist.

§ 10
Schlussbestimmung

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die bisher gültige Entgeltordnung der Stadt Neustadt in Sachsen vom 20. April 2023 tritt zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, den 18. Dezember 2025

Siegel

Alexander Sachse
Bürgermeister

Anlage der Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Flächen

1. PKW-Stellplätze

a) PKW-Stellplatz 150,00 EUR/Jahr

2. Grundstücksteilflächen für aufstehende Gebäude im Privateigentum

a) Garage in Garagengemeinschaften 105,00 EUR/Jahr
b) Garage, Einzelgaragen, Carports 135,00 EUR/Jahr
c) Sonstige Gebäude, Nebengelasse etc. 7,00 EUR/m²/Jahr
d) Garagenstellplatz 135,00 EUR/Jahr
e) sonstige Gebäudeflächen 7,00 EUR/m²/Jahr

Pkt. 2. a) bis 2. e) inklusive Grundsteuer

3. Einzel- und Erholungsgärten

a) Gartengrundstück, nicht baulich genutzt 0,20 EUR/m²/Jahr
b) Gartengrundstück, baulich genutzt 0,40 EUR/m²/Jahr
c) Haus- und Vorgärten 0,40 EUR/m²/Jahr
Pkt. 3. a) bis 3. c) inklusive Grundsteuer
d) Kleingärten in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen 0,06 EUR/m²/Jahr
Pkt. 3. d) exklusive Grundsteuer einzelfallbezogen

4. Grünflächen (Kleinst- und Splitterflächen)

a) ertragsfähige Grünflächen 0,10 EUR/m²/Jahr

5. Landwirtschaftliche Nutzflächen

a) Nutzung durch Landwirte im Haupt- oder Nebenerwerb
- Grünland (GR) 2,10 EUR/Bodenpunkt/ha/Jahr
- Ackerland (A) 3,00 EUR/Bodenpunkt/ha/Jahr
Pkt. 5. a) exklusive Grundsteuer 13,00 EUR/ha/Jahr
b) Nutzung durch Privatpersonen ohne landwirtschaftlichen Erwerb bzw. Nebenerwerb 0,03 EUR/m²/Jahr

6. Ödland, feuchte Wiesen, Überschwemmungsgebiete

a) Ödland, feuchte Wiesen, Überschwemmungsgebiete 24,00 EUR/psch/Jahr

7. Teiche/Fließgewässer

a) Teiche, nach dem Fischereirecht zur gewerblichen Nutzung verpachtet 45,00 EUR/ha/Jahr
b) Fließgewässer, nach dem Fischereirecht zur gewerblichen Nutzung verpachtet 45,00 EUR/ha/Jahr
c) Teiche, zur Nutzung an den Anglerverband/ an die Anglervereine verpachtet 45,00 EUR/ha/Jahr
Pkt. 7. a) bis 7. c) exklusive Grundsteuer 13,00 EUR/ha/Jahr
d) Teiche, zur Nutzung an Privatpersonen verpachtet, in Abhängigkeit der Nutzungsaufwendungen 0,05 bis 0,15 EUR/m²/Jahr

8. Flächen für sonstige und gewerbliche Nutzung

(soweit nicht unter die Sondernutzungsgebührensatzung fallend)

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Lagerflächen für Baumaterialien/-stoffe | 0,03 EUR/m ² /Tag |
| b) Lagerflächen für Polder | 0,03 EUR/m ² /Tag |
| c) Abstellen von Containern, Baumaschinen,
Baustelleneinrichtungen etc. | 0,05 EUR/m ² /Tag |

9. Festsetzung des Mindestpachtzinses

- | | |
|--|----------------------|
| a) Bei einer Unterschreitung des jährlichen Pachtzinses von 24,00 EUR/Jahr aus den vorstehenden Nummern 3, 4, 5 und 7 beträgt der pauschale jährliche Mindestpachtzins | 24,00 EUR/psch/Jahr |
| b) Bei einer Unterschreitung des monatlichen Pachtzinses von 24,00 EUR/Monat aus der vorstehenden Nummer 8 beträgt der pauschale monatliche Mindestpachtzins | 24,00 EUR/psch/Monat |

Die Anlage zur Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.